

## 1. Ausfertigung

### Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Polenztal und Hohes Birkigt" Vom 27. März 2001

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz mit Beschluss vom 26. März 2001 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte

Hohnstein

mit den Gemarkungen Cunnersdorf, Ehrenberg, Hohburkersdorf, Hohnstein und Zeschnig,

Neustadt

mit den Gemarkungen Krumhermsdorf und Polenz,

Stolpen

mit den Gemarkungen Heeselicht und Langenwolmsdorf,

im Landkreis Sächsische Schweiz, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberes Polenztal und Hohes Birkigt".

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.269 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird nach außen wie folgt begrenzt:

Die Grenze des LSG verläuft im Süden entlang des Pirnaer Steiges und der Hohnsteiner Straße, wechselt dann im Osten auf die Gemarkungsgrenze von Polenz und Neustadt und schließt die Ortschaften Neustadt und Polenz aus.

Sie setzt sich im Norden entlang der Bahntrasse Neustadt - Pirna fort und wechselt dann nach Südwesten auf die Straße nach Heeselicht. Die Außengrenze verläuft weiter an der Ortsgrenze von Heeselicht und folgt dann einer Obstbaumallee, die die alte Straße von Stolpen nach Hohnstein bildet. Sie verläuft weiter entlang der Kaiserstraße und dann an der Ortsgrenze von Zeschnig. Nach Zeschnig ist die Außengrenze des Schutzgebietes identisch mit der Außengrenze des Nationalparks „Sächsische Schweiz“ entlang der Straße von Stolpen nach Hohnstein über Heeselicht. Am Pirnaer Steig schließt sich die Außengrenze.

Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich von Entwicklungsflächen der Städte Hohnstein, Neustadt und Stolpen.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz vom 27. März 2001 im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 31 Flurkarten des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz im Maßstab von 1 : 1 000 bis 1 : 2 730 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Flurkarten und in den Übersichtskarten, soweit keine Flurkarten vorliegen.

Soweit öffentliche Wege und Straßen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1a und b des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz in Pirna, Emil-Schlegel-Straße 11, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz in Pirna, Emil-Schlegel-Straße 11, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und gebietsverträgliche Entwicklung des im regionalen Biotopverbund in der Südwestlausitz wichtigen Abschnittes des oberen Polenztales unter Einbeziehung der Talhänge und erosionsgefährdeten Bereiche.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Einzugsbereich der Polenz in seiner Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere das naturraumspezifische Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
2. die vorhandenen Landschaftselemente und Biotope vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes zu bewahren und ihr Entwicklungspotenzial zu erhalten;
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im geschützten Talbereich so zu gewährleisten, dass die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergriffen werden können, die insbesondere im Einklang mit der Erhaltung einer reichen Talwiesenflora stehen;
4. einen wirksamen Umgebungsschutz für das landesbedeutsame NSG „Märzenbecherwiesen“ zu bewirken;
5. die bach-, auen- und taltypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und frei wachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung zu erhalten und insbesondere die Biotopfunktion für wandernde Tierarten aufrechtzuerhalten sowie die Funktion als Lebens- und Vermehrungsstätte störungsempfindlicher Tier- und seltener Pflanzenarten zu gewährleisten;
6. die Erhaltung des Landschaftsraumes „Oberes Polenztal und Hohes Birkigt“ als wichtigen Bestandteil des regional bedeutsamen Biotopverbundes zwischen dem Elbtal und der Oberlausitz;
7. die Bewahrung eines landeskundlich wertvollen Gefildeausschnittes mit historischen Elementen der Kulturlandschaft und
8. die Bewahrung eines Landschaftsraumes von besonderer Bedeutung für die landschaftsökologische Forschung und Lehre sowie für die stille Erholung unter Berücksichtigung seiner Biotopfunktion.

### § 4

#### Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

**§ 5****Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) in der jeweils gültigen Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen, außer für Forstkulturen oder Anlegen von Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Rohrleitungen zur Bewässerung;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten oder Schutzhütten oder Anlegen von Aussichtspunkten;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport, Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen sowie der Betrieb von Ultraleichtgeräten oder Drachen oder Gleitschirmen oder Fallschirmen oder Flugmodellen ab 25 kg oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten außerhalb von Flugplätzen;
10. Betrieb von Motorsport, von motorgetriebenen Schlitten oder von Touristenbahnen in der freien Landschaft;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Anlage von stehenden oder fließenden Gewässern oder sonstige Nutzung des Grund- oder Oberflächenwassers;
13. Änderung oder Beseitigung von natürlichen oder naturnahen stehenden oder fließenden Gewässern einschließlich ihrer Vegetation, Kies- und Schotterbänke, Sohlen- und Uferstruktur oder von Quellbereichen;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als einem Hektar;
16. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten, von Baumschulen oder von Weihnachtsbaumkulturen, Umwandlung von Dauergrünland in Acker- oder Grabeland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Baumgruppen, Feldgehölzen, Feldhecken, Ufergehölzen, Streuobstwiesen, Einzelbäumen, Au- und Hangwäldern, Saumstrukturen, Lesesteinablagerungen, Trockenmauern oder Ackerterrassen;
18. Einrichtung von Wildgehegen im Sinne des § 24 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) in der jeweils gültigen Fassung;
19. Anlage von Tierfriedhöfen;
20. Felsklettern an anderen als an den von der Naturschutzbehörde bestätigten Kletterfelsen und Kletterwegen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Nutzungsbeschränkungen, die nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen (Auf § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird hingewiesen.);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 7

### Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung sind:

1. die Erhaltung und örtliche Revitalisierung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Bachaue;
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Unterhaltung naturnaher und unverbauter Flussabschnitte der Polenz und ihrer Nebengewässer unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion;
3. die Herbeiführung eines wirksamen Umgebungsschutzes für die kleinen Seitenbäche der Polenz und ihre Quellbereiche, insbesondere durch extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen;
4. die Entwicklung einer nach Baumartenmischung, Altersaufbau und Totholzanteil naturnahen Bestockung der Au- und Hangwälder sowie Ufer- und Feldgehölze;
5. die Mehrung des Dauergrünlandanteiles, insbesondere durch die Umwandlung von Ackerflächen in Hanglagen, entlang der Waldsäume und in bachnahen Bereichen;
6. die Erhaltung und weitere ökologische Aufwertung der Auenwiesen;
7. die Erhaltung ungestörter Lebensstätten störungsempfindlicher geschützter Tierarten, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, dem Erholungsverkehr sowie der Sport- und Freizeitnutzung;
8. die Bewahrung und weitere Ausprägung des Biotopverbundcharakters entlang der Polenz und der Seitentäler;
9. die Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzung von Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen, Feldwegen und Ortsverbindungsstraßen sowie an landschaftsbeeinträchtigenden baulichen Anlagen;
10. die Erhaltung unversiegelter Feldwege und Ortsverbindungsstraßen mit ihren Wegrandstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten;
11. die Entwicklung von Ackerwildkräutern an Feldrändern (Ackerrandstreifen);

12. die Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit artenreichem Grünland und von landschaftstypischen Streuobstwiesen als harmonische und historisch gewachsene Übergänge zur offenen Landschaft;
13. die Unterstützung der landschaftsbezogenen stillen Erholung unter maßgeblicher Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege;
14. die Erhaltung und weitere Ausprägung der historischen Kulturlandschaft;
15. der Abbau von Störquellen und -faktoren zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Naturgenusses und
16. die landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen, Schutzhütten und Aussichtspunkten.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.

Auf die Duldungspflicht gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

### **§ 8**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen, außer für Forstkulturen, errichtet oder Laubgehölzhecken um Wohngrundstücke anlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder ändert, ausgenommen transportable, saisonal genutzte Rohrleitungen zur Bewässerung,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder verändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Sitzgelegenheiten oder Schutzhütten aufstellt oder Aussichtspunkte anlegt,

8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport, Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder verändert,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flugplätze anlegt oder verändert sowie regelmäßig Ultraleichtgeräte oder Drachen oder Gleitschirme oder Fallschirme oder Flugmodelle ab 25 kg oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte außerhalb von Flugplätzen betreibt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Motorsport, motorgetriebene Schlitten oder Touristenbahnen in der freien Landschaft betreibt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder das Grund- oder Oberflächenwasser anderweitig nutzt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 natürliche oder naturnahe stehende oder fließende Gewässer einschließlich ihrer Vegetation, Kies- und Schotterbänke, Sohlen- und Uferstruktur oder Quellbereiche ändert oder beseitigt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als einem Hektar vornimmt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten, von Baumschulen oder von Weihnachtsbaumkulturen, Umwandlungen von Dauergrünland in Acker- oder Grabeland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Ufergehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Au- und Hangwälder, Saumstrukturen, Lesesteinablagerungen, Trockenmauern oder Ackerterrassen beseitigt oder ändert,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildgehege im Sinne des § 24 SächsLJagdG in der jeweils gültigen Fassung einrichtet,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Tierfriedhöfe anlegt,
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Felsklettern an anderen als an den von der Naturschutzbehörde bestätigten Kletterfelsen und Kletterwegen durchführt.

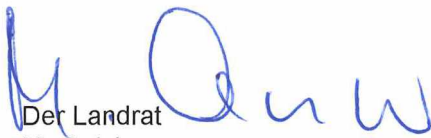
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

## § 10

### In - Kraft - Treten und Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

Pirna, den 27. März 2001

  
Der Landrat  
M. Geisler

